

# Buchbinder-Zeitung

Er erscheint Sonntags.  
Abonnementpreis 1,00 Mark pro  
Quartal zzgl. Bestellgeb. Bestel-  
lungen nehmen an alle Post-  
anstalten, sowie die Expedition,  
Berlin S. 69, Urbanstr. 68 I.

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Inserate  
pro dreizehnpaltene Zeitspalt 60 Pf.;  
für Verbandsmitglieder 40 Pf.;  
Stellenangebote 40 Pf.; Verlan-  
gungsanzeigen 20 Pf. Privat-  
angelegenheiten der Betrag beizufügen.

Nr. 27.

Berlin, den 2. Juli 1916.

32. Jahrgang.

## Die deutschen Gewerkschaften zur Regelung der Volksernährung.

Am 15. und 16. Juni tagte in Berlin eine Konferenz von Vertretern der Verbandsvorstände der Gewerkschaften, die u. a. auch zu der zurzeit wichtigsten Frage unseres innerpolitischen Lebens, der Volksernährung während der Kriegszeit, Stellung nahm. Nach einem Referat von Robert Schmidt, der die großen Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Lebensmittelversorgung zurzeit zu kämpfen habe, nicht verkennt, aber die vorhandenen Mängel auf die vielen halben Maßnahmen des Bundesrats und die allzu große Rücksichtnahme auf die privaten Erwerbsinteressen der Erzeuger und des Handels zurückführt, und von dem neuen Kriegsernährungsamt nur bei rücksichtslosem Durchgreifen zugunsten des Gemeinwohls eine entscheidende Besserung erwartet, wurde einstimmig und debattelos folgende Entschließung angenommen:

„Die strikte Aufrechterhaltung des kapitalistischen Systems in der Produktion und im Warenhandel hat während des Krieges zu einer steigenden Schädigung der ärmeren Volksschichten in der Nahrungsmittelversorgung geführt.“

Die fortgesetzten Preissteigerungen haben sich bis zum Untraglichen gestaltet. Die Unterdrückung dieses Treibens ist leider nicht mit der nötigen Entschiedenheit betrieben, die meisten von der Regierung getroffenen Maßnahmen müssen direkt als verfehlt bezeichnet werden.

Bei der Einteilung der Nahrungsmittel, die nicht in genügenden Mengen vorhanden sind, fehlt es an einer Direktive von einer Zentralstelle und damit an einer Einheitlichkeit des Verteilungssystems. Die vorhandenen Bestände sind verspätet dem Verkehr im freien Handel entzogen und der Mangel damit unnatürlich vergrößert.

Die Beseitigung der Mängelstände kann nur unter Berücksichtigung folgender Forderungen geschehen:

1. Aufhebung aller Sonderbestimmungen von Bundesstaaten, Kreisen und Gemeinden, namentlich der Ausfuhrverbote.

2. Gezielte Preisfestsetzung für Produzenten, Groß- und Kleinhandel für das ganze Reich, Preise, die auch für die Minderbemittelten erschwinglich sind.

3. Die Beschlagnahme und öffentliche Verteilung der in nicht genügenden Mengen verfügbaren Lebensmittel, ohne Rücksicht auf Erzeuger, Händler oder ungebührlich versorgte Privathaushaltungen.

4. Die Verteilung nach einheitlichen Grundsätzen, wobei die Ernährung der schwer arbeitenden Berufsleute besonders berücksichtigt werden muß.

5. Die Schädlinge an der Volksernährung (Spekulation, Wettehandel, Nahrungsmittelfälschung) müssen rücksichtslos ausgeschaltet und der Kammererei mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

6. Vertrieb der wichtigsten Nahrungsmittel durch gemeinnützige Gesellschaften und Gemeinden, Einrichtungen für Massenpeisung.

Die Gewerkschaften erwarten, daß die gerügten Mängel in der Lebensmittelversorgung beseitigt werden, das Kriegsernährungsamt rücksichtslos mit dem bisherigen System bricht und den Grundsat voll zur Geltung bringt, daß die Wohlfahrt des Volkes der leitende Gesichtspunkt in der Lebensmittelversorgung sein muß, dem gegenüber alle einseitigen Interessen der Produzenten und Händler schweigen müssen.

Die Gewerkschaften haben bereitwillig an der Lösung dieser Aufgabe mitgearbeitet, ohne ausreichenden Erfolg zu haben, da immer wieder den entgegenstrebenden Interessentkreisen eine völlig ungerechtfertigte Rücksichtnahme zuteil wurde.

Nur durch Ausschalten dieses Einflusses wird der Arbeiterschaft die ersprieglische Mitarbeit an der Lösung der schwierigen Aufgabe ermöglicht und damit die Last des Krieges erleichtert.“

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Ein neues Adressenverzeichnis, in das nur die Adressen der Bevollmächtigten und der Kassierer aufgenommen werden können, soll demnächst wieder in der Zeitung veröffentlicht werden. Die Fragezettel sind den Gau- und Ortsverwaltungen bereits mit dem letzten statistischen Fragebogen zugefandt. Wir ersuchen alle Verwaltungen, auch wenn Adressenänderungen nicht vorgekommen sind, den Fragezettel mit Angabe der genauen Adressen spätestens bis zum 8. Juli an uns einzusenden.

2. Von der durch die Generalkommission herausgegebenen Broschüre: „Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften“ haben wir allen Gau- und Ortsverwaltungen je ein oder einige Exemplare zugefandt. Sollte die Sendung bis zum 3. Juli irgendwo nicht eingegangen sein, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung.

Der Verbandsvorstand.

## Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten.

II.

Im Anschluß an die in Nummer 24 der „Buchbinder-Zeitung“ enthaltene Besprechung des vom Kommerzienrat Kraus herausgegebenen Buches über die „Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten“ bringen wir nachstehend die darin gemachten Angaben zum Abdruck, die sich auf die Buchbinderei und die verwandten Berufe beziehen. Wir bemerken dazu, daß wir Anmerkungen der Kollegen über die gemachten Angaben sowie Vorschläge über zweckmäßig erscheinende Einschränkungen oder Erweiterungen derselben gerne entgegennehmen und sie bei zu erwartender Einforderung von Angaben für eine spätere Neuauflage des Buches beachten werden. Im vorliegenden Werk wird über die Verwendungsmöglichkeit der Kriegsbeschädigten in unseren Verufen folgendes gesagt:

### Buchbinderei und Geschäftsbücherfabrikation.

Vorbemerkung: Beschäftigung als Werkführer, als Kalkulator, im Kontor usw. ist bei persönlicher Befähigung in allen Fällen, außer bei Taubheit und Blindheit, möglich.

Taubheit. Beschäftigung bei allen Arbeiten in der Buchbinderei und Presserei möglich, mit Ausnahme an komplizierten, mit Kraftbetrieb laufenden Maschinen. An Maschinen mit Kraftbetrieb ist Beschäftigung noch möglich an Fäzelmaschinen, Klebemaschinen, Anreibemaschinen und Einreibemaschinen. An komplizierten Maschinen ist Beschäftigung nicht ratsam, weil infolge des fehlenden Gehörs Gefahr für den Arbeiter entsteht. Vertrautsein mit der betreffenden Maschine und Gewöhnung an die Taubheit ist Voraussetzung für die Beschäftigung an irgendwelcher Maschine.

Augenverletzungen. Bei Verlust eines Auges und voller Sehkraft des anderen ist Beschäftigung bei allen Arbeiten möglich. Bei Blindheit keine Möglichkeit.

Verlust des rechten Armes oder der rechten Hand, bzw. des Unterarmes. Bei geeigneten Vorkehrungen ist Beschäftigung möglich mit einfachen Handarbeiten, wie Wogen zusammentragen, Kollationieren und ähnlichem. Weitere Be-

schäftigung möglich an ganz einfachen Maschinen, wie Heften am Klopfer, an Stanzmäschinen, Anreibemaschinen, Einreibemaschinen und Oesenmaschinen. Hilfsarbeiter in der Liniererei. Beschäftigung als Lagerverwalter. Künstlicher Ersatz des fehlenden Gliedes und Gewöhnung an linkschändige Arbeit erforderlich.

Verlust des linken Armes oder der linken Hand. Wie bei Verlust des rechten Armes oder der rechten Hand. Wenn linker Armstumpf noch vorhanden, ist außerdem Beschäftigung möglich mit einfachen Klebearbeiten und auch einigen anderen einfachen Arbeiten am Tisch. Einfache Arbeiten an der Vergoldpresse, Goldabpuken, Nachsehen und anderen Hilfsarbeiten in der Presserei, Prägereien am kleinen Balancier, Numerieren.

Fingerverletzungen. Bei Fingerverletzungen leichter Art und auch bei Verlust einzelner Finger, mit Ausnahme des Daumens, nach Gewöhnung Beschäftigung mit allen Arbeiten möglich. Bei Verlust von Daumen und Zeigefinger an einer Hand wie bei Verlust der rechten bzw. linken Hand. Unter der Voraussetzung, daß die anderen Finger gebrauchsfähig geblieben sind, außerdem Falzen, Vorrichten, Heften, Nachsehen. Alle einfachen Arbeiten am Tisch und an Maschinen mit Handbetrieb, sofern sie nicht besondere Kraftanstrengungen erfordern. Arbeit an Maschinen mit Kraftbetrieb nur bei solchen einfacher Art. Beschäftigung im Lager.

Verlust eines Beines. Beschäftigung möglich mit Falzen, Vorrichten, Heften, Karten brechen. Alle Arbeiten am Tisch, die nicht besondere Kraftanstrengung erfordern. Nachsehen. Arbeiten an einfachen Maschinen mit Hand- und Kraftbetrieb wie bei Taubheit und Armverlust. Außerdem Arbeiten an der kleinen Drahtstiftmaschine, Einhängemaschine, Prägereien am kleinen Balancier. Beschäftigung an Maschinen mit Fußbetrieb, oder mit Handbetrieb, der Kraftanstrengung erfordert, und an größeren oder komplizierten Maschinen mit Kraftbetrieb ist ausgeschlossen. Künstlicher Ersatz des fehlenden Gliedes und Gewöhnung erforderlich.

Verlust beider Beine. Wenn eigene Bewegungsmöglichkeit vorhanden, Beschäftigung möglich mit Falzen, Vorrichten, Heften, Karten brechen. Leichte Arbeiten am Tisch, die sitzend gemacht werden können, wie Fäzeln, kleine Decken machen, Leder schärfen, Gold auftragen, Blocks machen, Etikettieren, Nachsehen kleiner Bücher. Arbeit muß herangebracht werden.

Verletzungen von Gelenken, Versteifungen und Lähmungen. Wegen der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verletzungen kann die Beschäftigungsmöglichkeit nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Bei schweren Verletzungen wie bei Verlust der einzelnen Gliedmaßen.

### Kartonnagen.

Vorbemerkung: wie bei Buchbinderei.

Taubheit. Beschäftigung mit allen Arbeiten möglich, mit Ausnahme der an Schneidemaschinen. Augenverletzungen. Bei Verlust eines Auges und voller Sehkraft des anderen Beschäftigung bei allen Arbeiten möglich. Bei Blindheit keine Möglichkeit.

Verlust des rechten Armes oder der rechten Hand, bzw. des Unterarmes. Im allgemeinen keine Möglichkeit. — Ein anderer Referent berichtet zwar, daß Leute, welchen die rechte Hand oder der rechte Unterarm fehlt, beschäftigt werden

können an Erzentpressen, Nismaschinen, Kreisapp-  
scheren, Ziehpressen, Fedenaustossmaschinen". — Ge-  
eignete Ersatzglieder müssen jedenfalls aber voraus-  
gesetzt werden.

Verlust des linken Armes oder der  
linken Hand. Wie bei Verlust des rechten Armes  
oder der rechten Hand.

Fingerverletzungen. Bei leichteren Ver-  
letzungen Beschäftigung mit leichten und einfachen Ar-  
beiten möglich. Bei Verlust von Daumen und Zeige-  
finger der rechten oder der linken Hand keine Mög-  
lichkeit.

Verlust eines Beines. Bei Verlust eines  
Beines nur Beschäftigung mit Tischarbeit möglich.  
Bei Verlust eines Fußes auch Beschäftigung möglich  
als Zuschneider, Niker und Raschierer. Künstlicher  
Ersatz des fehlenden Gliedes und Gewöhnung er-  
forderlich.

Verlust beider Beine. Nur Beschäftigung  
mit Tischarbeiten und an solchen einfachen Maschinen  
möglich, an denen Handhebelanordnung und Sitz-  
gelegenheit vorhanden ist. Arbeit muß herangebracht  
und weggeschafft werden. Eigene Bewegungsmög-  
lichkeit durch künstlichen Ersatz der fehlenden Glieder ist  
Voraussetzung für jede Beschäftigung.

Verletzungen von Gelenken, Ver-  
steifungen und Lähmungen. Wegen Ver-  
schiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verletzungen  
kann die Beschäftigungsmöglichkeit nur von Fall  
zu Fall beurteilt werden. Bei schweren Verletzungen  
wie bei Verlust der einzelnen Gliedmaßen.

#### Etuisfabriken.

Vorbemerkung: wie bei Buchbinderei.

Taubheit. Beschäftigung bei allen Arbeiten  
möglich.

Augenverletzungen. Bei Verlust eines  
Auges Beschäftigung mit allen Arbeiten möglich. Bei  
Blindheit keine Möglichkeit.

Verlust des rechten Armes oder der  
rechten Hand, bzw. des Unterarmes.  
In Betrieben mit Teilarbeit ist Beschäftigung möglich  
an Bijouterie-Etuis und an der Schleifmaschine. Bei  
Vorhandensein des linken Armitumpfes noch Beschäfti-  
gung mit anderen leichten Arbeiten, wie Verpacken  
u. s. w. möglich. Künstlicher Ersatz des fehlenden Gliedes  
und Gewöhnung an linksändige Arbeit erforderlich.

Verlust des linken Armes oder der  
linken Hand. Wie bei Verlust des rechten Armes  
oder der rechten Hand.

Fingerverletzungen. Bei genügender Ge-  
wöhnung je nach Art der Verletzung ziemlich bei allen  
Arbeiten verwendbar.

Verlust eines Beines. Beschäftigung bei  
allen Arbeiten möglich.

Verlust beider Beine. Nur Beschäftigung  
bei solchen Arbeiten möglich, die im Sitzen ausgeführt  
werden können. Hauptsächlich bei Außen- und Innen-  
fertigtmachen. Eigene Bewegungsmöglichkeit durch  
künstliche Gliedmaßen erforderlich.

Verletzungen von Gelenken, Verstei-  
fungen und Lähmungen. Wegen Verschie-  
denartigkeit der in Betracht kommenden Verletzungen kann  
die Beschäftigungsmöglichkeit nur von Fall zu Fall be-  
urteilt werden. Bei schweren Verletzungen wie bei  
Verlust der einzelnen Gliedmaßen.

#### Leuzopapierfabrikation.

Vorbemerkung: wie bei Buchbinderei.

Taubheit. Beschäftigung möglich an der Noll-  
schere, sowie am Handbalancier, an der Handpresse,  
beim Monogrammpressen und in der Spritzerei. (Die  
letzteren Arbeiten sind zurzeit Frauenarbeit.)

Augenverletzungen. Bei Verlust eines  
Auges und voller Sehkraft des anderen ist Beschäfti-  
gung mit allen Arbeiten möglich. Bei Blindheit keine  
Möglichkeit.

Verlust des rechten Armes oder der  
rechten Hand, bzw. des Unterarmes.  
Bei zweckmäßiger Vorrichtung Beschäftigung in der  
Spritzerei möglich. (Bisher Frauenarbeit.)

Verlust des linken Armes oder der  
linken Hand. Wie bei Verlust des rechten Armes  
oder der rechten Hand und bei leichten Arbeiten an  
der Aniebelpresse.

Fingerverletzungen. Beschäftigung mög-  
lich in der Spritzerei und, je nach der Art der Ver-  
letzung, an der Aniebel- und Wispresse, sowie am  
Hand- und Dampfbalancier. (Große Plakate usw. am  
Dampfbalancier ausgenommen.)

Verlust eines Beines. Beschäftigung nur  
in der Spritzerei und am Handbalancier möglich.

Verlust beider Beine. Beschäftigung nur  
in der Spritzerei möglich. Eigene Bewegungsmög-  
lichkeit erforderlich.

Verletzungen von Gelenken, Ver-  
steifungen und Lähmungen. Wegen Ver-  
schiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verletzungen  
kann die Beschäftigungsmöglichkeit nur von Fall  
zu Fall beurteilt werden. Bei schweren Verletzungen  
wie bei Verlust der einzelnen Gliedmaßen.

#### Wappen und Galanteriewaren.

Vorbemerkung: wie bei Buchbinderei.  
Taubheit. Beschäftigung bei allen Arbeiten  
möglich.

Augenverletzungen. Bei Verlust eines  
Auges Beschäftigung mit allen Arbeiten möglich. Bei  
Blindheit keine Möglichkeit.

Verlust des rechten Armes oder der  
rechten Hand, bzw. des Unterarmes.  
Keine Möglichkeit, da zur Ausübung des Berufes Ge-  
schicklichkeit und Gebrauch beider Hände erforderlich ist.  
Verlust des linken Armes oder der  
linken Hand. Wie bei Verlust des rechten Armes.

Fingerverletzungen. Beschäftigung mög-  
lich an der Pappschere, an der Nollschere und am  
Balancier. Je nach Art der Verletzung und bei guter  
Gewöhnung ist Beschäftigung auch bei den meisten  
Handarbeiten möglich.

## Allen Mitgliedern zur Beachtung!

Ab Sonntag, den 2. Juli, kommen für  
die Beitragsleistung

## Neue Quittungsmarken

zur Ausgabe. Alle alten Marken sind von  
diesem Tage ab ungültig.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer  
ist der 27. Wochenbeitrag fällig. Nach  
§ 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag  
nicht nachträglich, sondern im voraus  
zu entrichten.

Verlust eines Beines. Beschäftigung bei  
allen Arbeiten möglich, zumal wenn durch guten Ersatz  
des fehlenden Gliedes andauerndes Stehen möglich ist.

Verlust beider Beine. Beschäftigung nur  
bei den wenigen Arbeiten möglich, die im Sitzen ver-  
richtet werden können, wie: Streichen, Wechslagen und  
Schlöfer anschlagen, Decken spannen und einschlagen,  
Inneneinrichtungen bei Wappen, Photographierahmen.  
Zuschnitt muß in allen Fällen geliefert werden. Eigene  
Bewegungsmöglichkeit muß vorhanden sein oder durch  
künstliche Gliedmaßen herbeigeführt werden.

Verletzungen von Gelenken, Ver-  
steifungen und Lähmungen. Wegen Ver-  
schiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verletzungen  
ist die Verwendungsmöglichkeit nur von Fall zu  
Fall zu beurteilen. Bei schweren Verletzungen wie bei  
Verlust der einzelnen Gliedmaßen. B. Garder.

## Für unsere Krieger und ihre Angehörigen.

**Kriegsurlaub und Krankenversicherungspflicht.**  
Es bestehen vielfach Zweifel darüber, ob Kriegs-  
teilnehmer, die beurlaubt sind, Krankenversicherungspflichtig  
werden? Diese Frage ist unter allen Um-  
ständen zu bejahen. Wer Militärdienste leistet, ist  
nach der Reichsversicherungsordnung erwerbslos,  
was auch von der Rechtsprechung in diesem Sinne  
vertreten wird. Ein beurlaubter Kriegsteilnehmer  
aber, welcher während der Urlaubszeit eine ver-  
sicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt, ist damit  
auch krankenversicherungspflichtig und hat Anspruch  
auf die Kassenleistungen. Ist er während seiner  
Urlaubszeit mindestens 6 Wochen Mitglied einer  
Krankenkasse, so kann er bei Wiedereintritt in den  
Heeresdienst freiwilliges Mitglied der Kasse blei-  
ben, wenn er diese Absicht innerhalb drei Wochen  
nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung der  
Kasse mitteilt. Demgemäß hat er dann auch bei  
späterer Erkrankung oder Verwundung vollen An-  
spruch auf die Kassenleistungen.

Gemäß § 173 der R.V.O. kann von der Kran-  
kenversicherung befreit werden, wer auf die Dauer  
nur zu einem genügenden Teile arbeitsfähig ist,  
solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armen-  
verband keine Einwendung erhebt. Es war nun  
wiederholt zu beobachten, daß Kriegsbeschädigte oder  
aus dem Militärdienst Entlassene in industriellen  
Betrieben nur dann Beschäftigung erhalten, wenn sie  
sich auf Grund des genannten Paragraphen von der  
Krankenversicherungspflicht befreien lassen. In  
einem Erlaß des preussischen Ministers für Han-  
del und Industrie an die Regierungspräsidenten  
wird dieses Verfahren mißbilligt und ausgesprochen,  
daß es den Vorschriften der R.V.O. widerspricht,  
weil diese nur bestimmt, daß auf Antrag befreit  
werden kann, wer auf die Dauer nur zu  
einem genügenden Teile arbeitsfähig ist. Die Ver-  
sicherungsämter erhielten entsprechende Anweisung  
daß von den Krankenkassen nur dann dem Frei-  
stellungsantrag entsprochen werden darf, wenn einwand-  
frei festgestellt ist, daß der Antragsteller nur noch  
zu einem genügenden Teile arbeitsfähig und dieser  
Zustand ein dauernder ist.

**Krankenkassenleistungen für zum Heeresdienst  
Einberufene.** Nach § 214, Abs. 1, der Reichsver-  
sicherungsordnung verbleibt Versicherten nach einer min-  
destens 13wöchigen Dauer des Versicherungsverhält-  
nisses der Anspruch auf Regelleistungen ihrer Kran-  
kenkasse, auch wenn sie aus ihr wegen Erwerbslosig-  
keit ausscheiden und der Versicherungsfall während  
der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach  
dem Ausscheiden eintritt. Nach Abs. 3 dieses Para-  
graphen fällt dieser Anspruch, vorbehaltlich anderer  
Bestimmung der Satzung, beim Aufenthalt im Aus-  
land indessen weg.

Hierzu hat nun der Bundesrat in seiner  
Sitzung vom 14. Juni d. J. auf Grund des Er-  
mächtigungsgesetzes eine Verordnung beschlossen, nach  
welcher diese Bestimmung außer Kraft gesetzt wird  
für solche Versicherte, deren Aufenthalt im Ausland  
durch Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ab-  
tlichen Diensten für das Reich oder eine ihm ver-  
bündete Macht verursacht ist. Dies gilt auch für die  
entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der  
Ersatzkassen (§§ 503 ff. der R.V.O.). Diese Vor-  
schrift hat rückwirkende Kraft vom 1. August 1911  
ab. Die Befreiungsdauer des § 214 Abs. 1 der  
R.V.O. beginnt frühestens mit dem Tage der Ver-  
fälligkeit. Für Krankheitsfälle mit höchstens ein-  
wöchiger, drei Monate vor dem Verfallstages wie-  
der behobener Arbeitsunfähigkeit sind Kassenleistungen  
nicht zu gewähren. Ansprüche, über die das  
Feststellungsverfahren am Tage der Verfallung dieser  
Verordnung schwebt, unterliegen deren Vor-  
schriften. Ihre Nichtanwendung gilt, soweit Revi-  
sion nach § 1695 der Reichsversicherungsordnung  
zulässig ist, auch dann als Revisionsgrund, wenn das  
Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden  
konnte. Sind Ansprüche, die nach den Vorschriften  
dieser Verordnung begründet sind, nach dem 31. Juli  
1914 rechtskräftig abgelehnt worden, so hat die  
Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen  
neuen Bescheid zu erteilen.

## Aus unserem Beruf.

**Tarifverlängerung und Teuerungszulagen für  
Köln und Düsseldorf.** Die Bewegung zur Erlangung  
von Teuerungszulagen in Köln und Düsseldorf hat  
nun doch noch zu einem günstigen Abschluß geführt  
werden können. In Nr. 21 der „Buchbinder-Zeitung“  
haben wir bereits zu dieser Bewegung berichtet, daß  
seitens der am Vertrag beteiligten Unternehmer-  
organisationen, für den Fall der Zurückziehung der  
Kündigung des Tarifs, ihren Mitgliedern empfohlen  
wird, den Buchbindergehilfen Teuerungszulagen zu  
gewähren und auch die Lehrlinge und das Hilfs-  
personal der Buchbindereien mit zu berücksichtigen.  
Während für die Gehilfen bestimmte monatliche  
Sätze festgelegt waren, wurde für die Arbeiterinnen  
nur Berücksichtigung in Aussicht gestellt, womit sich  
die unserem Verband angehörenden Düsseldorfer Mit-  
glieder nicht zufrieden geben konnten. Nachdem  
zunächst unsere Mitglieder in Köln, sowie auch der  
Vorstand des am Vertrag mitbeteiligten „Christlichen  
Graphischen Zentralverbandes“ dem Angebot der  
Unternehmer zugestimmt hatten, wurden seitens  
unserer Verwaltung in Düsseldorf, unter Mithilfe  
des Kollegen Groenhoff, erneute Verhandlungen mit  
den Unternehmern eingeleitet, um insbesondere auch  
für unsere Kolleginnen Zulagen zu erreichen. Diese  
Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen und haben  
unsere Mitglieder den dabei getroffenen Abmachun-  
gen zugestimmt. Damit kann nun der Tarif als bis  
zum 31. Dezember 1914 verlängert gelten. Die be-  
willigten Teuerungszulagen gestalten sich im wesent-  
lichen in folgender Weise:

Auf Grund der in Nr. 21 der „B.-Z.“ veröffent-  
lichten Richtlinien werden folgende Zulagen  
empfohlen:

| An Gehilfen                    | für Verheiratete monatlich | für Ledige monatlich |
|--------------------------------|----------------------------|----------------------|
| bei einem Lohn bis zu 30,50 M. | 10 M.                      | 8 M.                 |
| " " " von 30,50-32,50 "        | 8 "                        | 6 "                  |
| " " " " 32,50-34,50 "          | 6 "                        | 4 "                  |
| " " " " 34,50-36,50 "          | 5 "                        | 3 "                  |
| " " " " 36,50-38,50 "          | 4 "                        | 0 "                  |

und für jedes Kind unter 14 Jahren 2 M. monatlich.

Es wird empfohlen, auch Lehrlinge und Hilfspersonal der Buchbindereien zu berücksichtigen.

Arbeiterinnen erhalten nach ununterbrochener einjähriger Tätigkeit im Beruf folgende Kriegszulagen:

Bei einem Alter bis zu 16 Jahren und einem Lohn bis zu 11 M. pro Woche: 4 M. pro Monat.

Bei einem Alter über 16 Jahre und einem Lohn bis zu 18 M. pro Woche: 6 M. pro Monat.

Für Alfordarbeiter und Arbeiterinnen kommen dieselben Richtlinien, wie vorstehend empfohlen, in Betracht.

Die Zulagen sollen ab 1. April 1916 mit rückwirkender Kraft ausgezahlt werden.

**Der Zentralverband Deutscher Kartonnagenfabrikanten** beruht seine diesjährige ordentliche Jahres-Hauptversammlung auf Sonntag, den 2. Juli d. J., vormittags 11 Uhr, nach Leipzig ein. Am Anschluß daran soll dann um 12 1/2 Uhr im gleichen Lokale eine allgemeine Versammlung der deutschen Kartonnagenfabrikanten tagen, zu welcher alle Fabrikanten des Faches, ob Mitglieder des Zentralverbandes oder nicht, eingeladen werden. Während in der Hauptversammlung des Zentralverbandes nur die üblichen Geschäftsberichte und die Vorstandswahlen zu erledigen sind, ist für die allgemeine Versammlung eine reichhaltige Tagesordnung vorgezogen, so u. a. die Materialfrage, die Pappen-, Papier- und Leimnot; Pappeneinfuhr aus Oesterreich und Holland; das Zigarettenmonopol und die Kartonnagenindustrie; die Altpapierfrage; Organisierung größerer Bezirke; Gründung und Beitritt zum Bund der Papierarbeiter; Festsetzung einer Kriegsklausel; Preisfestsetzungen und Preiserhöhungen; Lehrverträge; ausländische Wertpappen usw.

**Einen Aufruf zur Bildung eines Zentralrates für das gesamte deutsche Papierfach** veröffentlicht der Vorsitzende des Deutschen Papiergroßhändlerverbandes, Alexander Jlinich, in der „Papierzeitung“. Nach der erfolgten Auflösung des „Kriegsausschusses für das deutsche Papierfach“ soll dadurch eine neue Organisation für die Vertretung der Interessen des gesamten deutschen Papierfaches geschaffen werden.

Die Zusammenziehung eines solchen „Zentralrates“ soll erfolgen durch Zusammenschluß sämtlicher Vereine und Verbände, die mit Papier von seiner Entstehung bis zu seiner Verarbeitung zu tun haben. Es sollen nur Verbände und Vereine Mitglied werden können. Der Zentralrat soll diejenige Organisation sein, an welche sich die Regierung, die Behörden, alle Interessenvereinigungen und die einzelnen Nachgehenden wenden sollen, sofern es sich um gesetzgeberische Maßnahmen und um die große Reihe von Dingen handelt, welche am besten von einer Zentralfstelle aus entweder direkt behandelt oder an die zuständigen Vereine weitergegeben werden. Er soll zugleich eine Vermittlungsstelle für alle Wünsche der einzelnen Vereine und Verbände in allen die Interessen des Papierfaches berührenden Fragen sein.

Die Notwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses aller für das gesamte Papierfach in Betracht kommenden Verbände und Vereinigungen, mag diese nun als „Zentralrat“ oder wohl richtiger als „Arbeitsgemeinschaft“ bezeichnet werden, ist wohl kaum zu bestreiten. Eine erprießliche Tätigkeit kann unserer Meinung nach davon jedoch nur dann erwartet werden, wenn auch die größte Gruppe derjenigen, die „mit Papier von seiner Entstehung bis zu seiner Verarbeitung zu tun haben“, die Arbeiterschaft, dabei mitwirken kann und nicht wie bei dem aufgelösten „Kriegsausschuß“ nur die Gruppe der Fabrikanten- und Großhändlerverbände und Vereinigungen und eventuell auch noch der Innungen usw. ihre eigenen Interessen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiterschaft zu vertreten suchen. Warten wir nun zunächst einmal ab, ob sich trotz der im „Kriegsausschuß“ zutage getretenen gegenseitigen Unternehmerinteressen unter den beiden Gruppen der Papierzeugung und der Papierverarbeitung nun doch etwas Einheitsliches wird herbeiführen lassen.

**Korrespondenzen.**

**Düsseldorf.** „Die Stadt Düsseldorf ist sehr schön, und wenn man in der Ferne an sie denkt und zufällig dort geboren ist, wird einem wunderbar zuwute. Ich bin dort geboren, und es ist mir, als müßte ich gleich nach Hause gehen“ usw.

So sagt der Dichter O. Heine von seiner Vaterstadt, und er hat damit zweifellos recht. Auch wir,

die uns das Schicksal nach Düsseldorf geführt, stimmen dem zu und setzen dabei: „und ein gewaltig lautes Pfloster“. Das trifft schon in normalen Zeiten im Verhältnis zu unseren Nachbarstädten zu, kommt aber in noch größerem Maße jetzt während der Kriegszeit zur Geltung. Wie schon in Nr. 21 der „Buchbinder-Zeitung“ berichtet wurde, hat die Köln-Düsseldorfer Buchbinderarbeiterschaft den mit dem 31. Dezember d. J. ablaufenden Tarif am 1. April d. J. gekündigt, da vorher ein Versuch, mit den Arbeitgebern eine Verlängerung über eine einjährige Verlängerung desselben herbeizuführen, gescheitert war. Danach haben dann eine Reihe von gemeinsamen Sitzungen mit den am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen der beiden Städte stattgefunden, deren Ergebnis ebenfalls an dieser Stelle bekanntgegeben ist.

Bescheidene Forderungen waren es im wahren Sinne des Wortes, wenn man Vergleiche anstellt zu den ins Angeheure gestiegenen Lebensmittelpreisen. So beträgt zum Beispiel der höchste tarifliche Minimallohn für Gehilfen 30 M., und für Arbeiterinnen 15 M. War es da unbescheiden, zu diesen Löhnen einen Zuschlag für Gehilfen von 15 Proz. und für Arbeiterinnen von 20 Proz. zu fordern?

Am 17. Juni beschäftigte sich eine außerordentliche, aufbesuchte Mitgliederversammlung mit dem Stand unserer Tarifverhandlungen. Der Vorsitzende Kollege Kallrich berichtete über die Stellungnahme des Vorstandes mit den Vertrauensleuten zu

**An unsere Mitglieder  
richten wir die Aufforderung:  
Sammelt Altpapier!**

Es kann jetzt als knapper Rohstoff zu angemessenen Preisen zugunsten der Konsumentenbewegung verwertet werden.

Hierzu bildete sich in Berlin eine „Kriegs-Altpapier-Sammlung“, die zunächst in Groß-Berlin, sodann auch in anderen Orten durch Sammelstellen gebündelte alte Zeitungen, Bücher, Broschüren, Hefte, Packpapier, Pappen und dergl. entgegennimmt. Sie überweist von ihrem Reingewinn dem **Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen**, dem auch unsere Organisation angeschlossen ist, mehr als die Hälfte für seine bewährten gemeinnützigen Zwecke.

Wir bitten daher unsere Mitglieder, ihr altes Papier nur an die „Kriegs-Altpapier-Sammlung“ zu verkaufen oder es, soweit diese am Orte noch nicht organisiert ist, für sie bereit zu halten.

dem letzten Angebot der Arbeitgeber. Dieses sei in keiner Weise befriedigend. Die Tarifkündigung könne nur dann rückgängig gemacht werden, wenn der immer und immer wiederholten Forderung, auch für die Arbeiterinnen Teuerungszulagen nach bestimmten Sätzen zu gewähren, entsprochen wird. Da mündliche Verhandlungen mit den einzelnen Arbeitgebern in Aussicht gestellt sind, hoffe man dieser Forderung Geltung verschaffen zu können. Der Verhandlungsstand habe hiermit unseren zurzeit in München tätigen Gauleiter, Kollegen Groenhoff, beauftragt, welcher nun gemeinschaftlich mit dem Kollegen Kallrich bei den hiesigen Prinzipalen vortreten werde.

Sodann nahm Kollege Groenhoff das Wort und hob anerkennend hervor, daß die Zahlstelle Düsseldorf während seiner Abwesenheit recht rührig agiert und ihren Mitgliederstand auf 180 erhöht habe. Er findet das Bestreben der Düsseldorfener, in der Wächterfrage von Köln gefordert vorzugehen, verständlich und machte besonders auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die uns bei einer Losrennung von der Tarifgemeinschaft mit Köln bevorstünden. Ein solcher Versuch sei jedenfalls nicht ratsam, er warte daher, sich nicht durch zu weitgehende Forderungen zu Schritten hinreizen zu lassen, deren Folgen nicht abzusehen wären, denn in dieser Kriegszeit könne man nicht alle Mittel erfolgreich anwenden. Der Burgfrieden habe auch uns Schwanten auferlegt, doch hoffe er, daß durch persönliche Verhandlungen unserer dringenden Wünschen mehr Rechnung getragen würde. Den Gehilfen empfiehlt er, sich mit den vorgeschlagenen Sätzen zugunsten der Arbeiterinnen einverstanden zu erklären.

In der sehr regen Diskussion gipfelten die Ausführungen aller Redner darin, daß es unbedingt notwendig sei, bei der Tarifverlängerung auch für die Arbeiterinnen in klaren Sätzen Bestimmungen zu treffen. Der Kollege Kallrich forderte die Mitglieder auf, auch ferner wie in der letzten Zeit die Versammlungen gut zu besuchen, die Zeitung mit regem Interesse zu lesen, unsere sonstigen Veranstaltungen zu unterstützen und in der Agitation für unseren Verband nicht nachzulassen, dann werde es auch nicht schwer sein, mit guten Erwartungen in zukünftige Bewegungen eintreten zu können. Der als Gast anwesende Vorsitzende der Zahlstelle Köln, Kollege Marschall, gab bekannt, daß die Kölner Kollegenschaft mit dem letzten Angebot der Arbeitgeber sich zufrieden gebe. Für Düsseldorf meint auch er, daß man versuchen müsse, für die Kolleginnen Teuerungszulagen in bestimmter Form, wie vorgeschlagen, zu erreichen.

Unter „Geschäftliches“ verliest der Vorsitzende die neu eingekommene Feldpost. Aus allen diesen Schreiben geht die lebhafteste Teilnahme für unsere Tarifbewegung hervor und ist besonders daraus bemerkenswert, daß auch unsere feldgrauen Kollegen fern von uns unsere Lage richtig zu beurteilen wissen. Am Schluß dankte der Vorsitzende dem Kollegen Groenhoff für sein Erscheinen und Eingreifen in die Lohnbewegung und gibt der Hoffnung Ausdruck, ihn auch in Zukunft Erfreuliches von der Düsseldorfener Zahlstelle berichten zu können. Er wünscht, daß die Zeit nicht mehr fern sein möge, wo Groenhoff wieder im Gau X seine erprießliche Tätigkeit aufnehmen werde.

N.B. Inzwischen haben Verhandlungen mit den maßgebenden Düsseldorfener Arbeitgebern stattgefunden, deren Ergebnis an anderer Stelle dieser Nummer bereits veröffentlicht ist.

**Stuttgart.** Nach langen Verhandlungen ist es endlich gelungen, den am 30. Juni d. J. ablaufenden Tarifvertrag im Kartonnagengewerbe um ein Jahr zu verlängern und Teuerungszulagen festzulegen.

Witte März bereits hatten wir versucht, zu einer Einigung zu kommen, aber immer und immer wieder zogen die Unternehmer die Verhandlungen auf die lange Bank. Da am letzten März eine Einigung nicht erzielt war, mußten wir den Tarifvertrag kündigen, wollten wir nicht Gefahr laufen, daß die Unternehmer mit Hinweis auf den Tarifvertrag jede Verhandlung über Gewährung von Teuerungszulagen ablehnen.

Anfang Mai endlich übermittelten die Fabrikanten uns ihr „äußerstes“ Angebot, nach welchem alle Arbeiter und alle Arbeiterinnen über 16 Jahre, die im Stunden- oder Wochenlohn beschäftigt sind, Teuerungszulagen erhalten, und zwar Arbeiter 5 Proz. und Arbeiterinnen 10 Proz. Die im Lohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren sollten eine Zulage nach freier Vereinbarung erhalten. Wie diese aussehen würde, weiß jeder, dem die Verhältnisse in den Kartonnagenfabriken einigermaßen bekannt sind. Alle Alfordarbeiterinnen sollten völlig leer ausgehen. Dieses auch etwas zu geben, seien sie leider außerhande, erklärten die Unternehmer. Da die Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen über 16 Jahre in den Kartonnagenfabriken nur etwa 10 Proz. der Arbeiterschaft ausmachen, ist zu ersehen, in wie weitem Maße die Prinzipale unseren Wünschen nicht entgegenkamen. Im ersten Angebot, das uns gemacht wurde, hieß es, die geleerten männlichen Arbeiter über 16 Jahre sollten eine Zulage erhalten. Wie diese aussehen würde, getrauten sie sich gar nicht zu sagen.

In zwei von der Arbeiterschaft abgehaltenen Versammlungen wurde auch das zweite Angebot als gänzlich ungenügend abgelehnt, da die übergroße Masse des Personals in keiner Weise berücksichtigt war. Zu gleicher Zeit wurde das Verhalten der Unternehmer in der „Schwäbischen Tagwacht“ kritisch beleuchtet. Nun machte uns der Inhaber eines der größten Betriebe für seinen Betrieb ein neues Angebot, auf das wir nach Lage der Sache eingehen zu müssen glaubten. In der Folge schlossen sich diesem Abkommen schließlich auch die anderen Unternehmer sämtlich an. Es lautet:

Zwischen den Unterzeichneten wurde heute folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1. Der Tarifvertrag wird bis zum Freibensschluß, mindestens aber um ein Jahr ab 1. Juli 1916, verlängert.

§ 2. An Teuerungszulagen werden auf Grund dieser neuen Regelung während mit Wirkung ab 5. Juni an alle Arbeiter über 16 Jahre 10 Proz., an alle Arbeiter unter 16 Jahre 5 Proz. des wöchentlichen Lohnes.

§ 3. Alle Alford- und Lohnarbeiterinnen ohne Unterschied des Alters erhalten an Teuerungszulage 5 Proz. des wöchentlichen Lohnes.

§ 4. Die Teuerungszulagen dürfen künftigen Tarifverhandlungen nicht als Basis zugrunde gelegt werden.

§ 5. Die Auszahlung der Feuerungszulage erfolgt am Jahrltag.

Stuttgart, den 6. Juni 1916.

Die Vereinigung der Stuttgarter Kartonnagenfabrikanten:

Für G. Lutz in Vollmacht: José del Monte, José del Monte, F. Geiger, Ad. Krüger, Rud. Helfferich.

Für den Deutschen Buchbinderverband, Zahlstelle Stuttgart: A. Gemminger.

Damit sind unsere Wünsche natürlich lange nicht befriedigt, sondern zum Ausgleich der ungewohnten Steigerung der Lebenshaltung mühte viel mehr erreicht werden. Wenn dieses nicht möglich war, so ist es in der Hauptsache dem Umstände zuzuschreiben, daß die Arbeiterchaft der Kartonnagenbetriebe sehr schwer für die Organisation zu gewinnen ist. Die dumme Ausrede, der Verband hat keinen Wert, wird uns bei der Agitation nirgends so oft entgegengehalten als bei den Kartonnagenarbeiterinnen. Wollten diese in der Zukunft mehr als bisher begreifen, daß Erfolge nur bei einer kräftigen Organisation möglich sind, dann wäre auch mit größeren Erfolgen in der Zukunft zu rechnen.

Leipzig. Am 19. Juni beschäftigte sich im Saale des Pantheons eine öffentliche Versammlung mit dem vom Vorstand Deutscher Buchbinderbesitzer herausgegebenen Richtlinien in Sachen unserer Feuerungszulagen. Der Bevollmächtigte, Kollege Wienicke, berichtete darüber. Er führte aus, daß durch diese Richtlinien der Arbeitgeberverband den tariflichen Vereinbarungen v. 8. Mai eine Auslegung gegeben habe, die keineswegs mit dem übereinstimme, was seitens der beiderseitigen Vorkände vereinbart war. So sei klar und unzweideutig vereinbart worden, daß allen im Betriebe tätigen Personen für jedes Kind eine monatliche Feuerungszulage von 2 Mk. zu gewähren sei. Die Arbeitgeber haben dagegen in ihren Richtlinien gefordert, daß Frauen, deren Männer einen selbständigen Verdienst haben, sowie Kriegerefrauen, die Kriegsunterstützung beziehen, von dieser Zulage ausgeschlossen sein sollten. Desgleichen wolle man bei denjenigen Affordarbeitern, die nach den Vereinbarungen pro Stunde 5 Pf. Zulage erhalten müssen, wenn ihr Stundendurchschnittsverdienst in der Woche 65 Pf. nicht übersteigt, die Berechnung nicht wöchentlich, sondern monatlich vornehmen. Dadurch würde erreicht, daß die schlechteren Wochen mit den guten aufgerechnet werden. Auch wolle man bei denjenigen Affordarbeitern, die vorübergehend im Stundenlohn beschäftigt werden, den erhöhten Lohn vom 1. April bis zum 8. Mai nicht nachzahlen. Mit dieser Sachlage haben sich, nachdem mehrere Briefe gewechselt wurden und verschiedentlich persönlich verhandelt wurde, zwei Tarifschiedsgerichtssitzungen beschäftigt, in deren letzter beschlossen wurde, und zwar einstimmig, daß die herausgegebenen Richtlinien aufzuheben seien. Die Arbeitgeber haben nun aber den Vereinbarungen vom 8. Mai eine neue Auslegung gegeben, und zwar insoweit, als sie nun von der Kinderzulage nur noch diejenigen Kriegerefrauen ausschließen wollen, deren Verdienst in der Buchbinderlei monatlich 80 Mk. übersteigt. Bei den Affordarbeitern, die nicht mehr als 65 Pf. die Stunde verdienen, wollen sie von der viernöchtlichen Berechnung Abstand nehmen. Bei denjenigen Affordarbeitern, die Anspruch auf Nachzahlung haben ab 1. April, wollen sie nur dann die Differenz nachzahlen, wenn die Summe den Betrag von 2,50 Mk. übersteigt. Wienicke bemerkt, daß auch diese neue Auslegung nicht übereinstimme mit den Vereinbarungen vom 8. Mai, doch solle es Sache der Versammlung sein, die Entscheidung zu treffen. In der Diskussion wird dafür eingetreten, daß nur die Vereinbarungen vom 8. Mai Gültigkeit haben können. Folgende Entschlieung wird einstimmig angenommen:

Die heute am 19. Juni tagende öffentliche Versammlung aller in Buchbinderien und Buchdruckerien beschäftigten Buchbinder und Buchbinderarbeiterinnen nimmt Kenntnis von den Verhandlungen, die wegen der vom Arbeitgeberverband herausgegebenen Richtlinien stattgefunden haben. Die Versammlung erklärt, daß auch die neuerliche Auslegung, die der Arbeitgeberverband den Vereinbarungen vom 8. Mai gibt, durchaus noch nicht in allen Punkten dem entspricht, was nach dem klaren Wortlaut der Vereinbarungen und zuzieht. Die Versammlung kann sich deshalb auch mit dieser neuen Auslegung nicht einverstanden erklären. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß auf dem Wege örtlicher Verhandlungen die noch vorhandenen Differenzpunkte nicht ausgeglichen werden können, erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, daß weitere Verhandlungen am Orte nicht geführt werden. Sie erwartet dagegen von dem Zentralvorstand des Verbandes, daß derselbe nach wie vor darauf

sieht, daß die getroffenen Vereinbarungen vom 8. Mai im vollen Umfange zur Durchführung gebracht werden. Von den Arbeitgebern wird erwartet, daß die Auszahlung der Feuerungszulagen keine Verzögerung mehr erfährt, sondern diese am nächsten Lohntage zur Auszahlung gebracht werden.

Unter „Verschiedenem“ findet ein Antrag der Ortsverwaltung einstimmige Annahme, nach dem wieder einmal an alle 1200 im Felde stehenden Kollegen eine neue Liebesgabe verhandelt werden soll. Die Kollegen und Kolleginnen, sowie die Angehörigen der im Felde stehenden Kollegen werden gebeten, bei der Sammlung der Adressen behilflich zu sein. Wienicke weist des weiteren darauf hin, daß nach den Vereinbarungen vom 15. September 1915, betreffend die Zulassung der Kolleginnen zur Männerarbeit, darauf zu achten ist, daß in allen solchen Werkstaben, wo Mangel an Arbeit eintritt, so daß die Kollegen verkrüzt arbeiten müssen, Kolleginnen auf keinen Fall weiter mit Gehilfenarbeit beschäftigt werden.

Rundschau.

Wie werden sich die Löhne nach Friedensschluss gestalten? Damit beschäftigt sich die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“, jenes bekannte Unternehmerblatt, das dem Streben der Arbeiterchaft nach Fortschritt auf politischem, wirtschaftlichem und sozial-reformerischem Gebiete stets beiführend gegenübersteht. In jenen Industrien, die durch die Kriegsereignisse besonders prosperieren, sind nun nicht nur die Profite der Unternehmer ganz gewaltig gestiegen, sondern auch die Löhne der Arbeiter haben eine Verbesserung erfahren, die freilich der unglaublich in die Höhe geschwellten Verteuerung des Lebensunterhaltes bei weitem noch nicht entspricht.

Dieses Steigen der Arbeiterlöhne empfindet das genannte Blatt nicht besonders erfreulich, sondern es macht sich schon jetzt darüber Sorge, daß ein Abbau der Löhne nach dem Kriege auf den Widerstand der Arbeiterchaft stoßen könnte. So schreibt die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ in ihrer letzten Nummer:

„Wie werden sich die Löhne nach Friedensschluss gestalten? Diese Frage wirft wohl jeder auf, der einen Blick auf die heutige Entwicklung der Löhne wirft und oft genug mit Entsetzen feststellen muß, zu welcher Höhe diese unter den besonderen Verhältnissen der Kriegswirtschaft emporgeknüpelt sind.“

Und weiter wird ganz unverblümt für die Verminderung der Löhne eingetreten:

„Wenn die Arbeiterchaft sich darauf versteht, die hohen Löhne beizubehalten, dann wird eine schnelle und kräftige Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens auf große Hindernisse stoßen. Wir werden immerhin nach dem Kriege noch mit einem besonders harten Wettbewerb des Auslandes zu rechnen haben, und nur bei günstigen Produktionsverhältnissen wird es möglich sein, diesen Kampf siegreich zu bestehen.“

Die Arbeiter werden nach Beendigung des Weltkrieges selbstverständlich das Bestreben haben, nicht nur ein Sinken der während der Kriegszeit in manchen Industrien getragenen Lohnsätze zu verhindern, sondern sie werden auch dafür wirken müssen, daß auch in den während der Kriegszeit nicht so gut beschäftigten Berufen die Löhne allgemein steigen. Denn mit einer ernstlichen Verminderung der Kosten der Lebenshaltung wird man leider so bald noch nicht rechnen können. Nach den Anstellungen des Unternehmerblattes zu urteilen, werden die Arbeiter dann aber bei ihrem Bestreben zur Hebung ihrer Lebenslage auf scharfe Widerstände in den Unternehmerkreisen stoßen. Hartnäckige wirtschaftliche Kämpfe sind schließlich unausbleiblich. Es ist daher gut, wenn die Arbeiterchaft das immer bedenkt und daraus schon jetzt die richtigen Schlussfolgerungen zieht: der Festigung und immer weiterer Ausbreitung der Organisationen fortgesetzt mit bestem Bemühen obzuliegen.

Zur Organisation des Arbeitsnachweises. Im April dieses Jahres hatten die Zentren der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen gemeinsam mit dem Bureau für Sozialpolitik und mit Zustimmung der Gesellschaft für soziale Reform an die Landeszentralbehörden eine Eingabe gerichtet, in der die Schaffung öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweise für alle gewerblichen Orte, zumindest für Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, gefordert wurde. Nunmehr hat der Bundesrat am 14. Juni dieses Jahres eine Verordnung erlassen, die die Landeszentralbehörden

ermächtigt, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung öffentlicher, unparteiischer Arbeitsnachweise zu verpflichten und Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Nachweise zu treffen. Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten. Wir erwarten, daß die Landeszentralbehörden für die öffentlichen Arbeitsnachweise eine paritätische Verwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer anordnen und möchten das weitere Ersuchen daran knüpfen, daß sie auch der Errichtung von Bezirksarbeitsnachweisen ihre Aufmerksamkeit schenken, so wie die sächsische Regierung solche nach einheitlichem Organisationsplan vorgesehen hat.

Das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, hat ein Verzeichnis aller nicht-gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise nach dem Stande vom 1. Mai 1916 herausgegeben, das 3602 Arbeitsnachweise nach ihrer beruflichen und territorialen Verteilung enthält. Das Verzeichnis ist zum Preise von 2 Mk. vom Verlag (P. M. Weber, Berlin) zu beziehen. Dasselbst sind auch einzelne Bezirksverzeichnisse erhältlich.

Altspaperverwertung für die Konsumenteninteressen hat sich ein in Berlin gebildetes Unternehmen, die „Kriegs-Altstoff-Sammlung“, zum Ziel gesetzt. Sie geht von der Ansicht aus, daß Gewinne aus allen Stoffen, bei denen — im Gegensatz zu sonstigen Verhältnissen — der Konsument Besitzer ist und ohne Abhängigkeit von irgendwelchen selbsttätigen Interessenten freies Verfügungsgrecht über die Ware hat, also bei Altspapier, alten Textil-, Leder-, Metallwaren usw., bei ihrem Verkauf in erster Linie wieder den Konsumenten und ihren Organisationen zugute kommen müssen. Das Unternehmen hat sich daher verpflichtet, der Hauptleitung des Kriegsaussschusses für Konsumenteninteressen, dem bekanntlich auch unsere Organisation angehört, für seine gemeinnützigen Zwecke mehr als die Hälfte von dem unter seiner Aufsicht erzielten Reingewinn zu überweisen. Da hierdurch eine wesentlich verstärkte Tätigkeit des Reichsaussschusses wie auch der Bezirks- und Ortsaussschüsse für den Verbraucherschutz und damit ihr größerer Einfluß auf die Lebensmittelpreisgestaltung zugunsten der breiten Volksschichten ermöglicht wird, so muß von allen Verbrauchern, auch von unseren Mitgliedern, erwartet werden, daß sie das neue Unternehmen durch Verkauf der auch in ihren Haushaltungen mit der Zeit zusammenkommenden Altspapiermengen unterstützen und sie nicht an irgendwelche fernestehenden Sammelgesellschaften abgeben, sei es gegen Vorzahlung oder gegen eiserne Ringe, militärische Bilder, Schmierseife oder dergl. Die Kriegs-Altstoff-Sammlung zahlt für gebündelte Zeitungen 6 Pf., für sonstiges gebündeltes Papier (Bücher, Feste, Badpapier, Pappen usw.) 4 Pf. das Kilo bei ihren 65 Sammelstellen in allen Teilen Groß-Berlins. — In einer Reihe anderer Städte ist das neue Unternehmen bereits mit der Einrichtung von Sammlungsstellen für Altstoffe beschäftigt. Dort sollen unsere Mitglieder inzwischen unter Vermittlung jeder Altspapierverwertung ihre Vorräte aufspeichern und für die in Aussicht genommene Abnahme zugunsten der Verbraucherbewegung bereitstellen.

Anzeigen

Sofort verkäuflich: 1 Gekuerverbindungs-Maschine :: 1 Rundum-Einfaß-Maschine :: mit Zubehör, Fabrikat „Jagenberg“, Alter 4 Jahre, ganz wenig gebraucht. Robert Schuster G. m. b. H., O l b e r n h a u i. Gragab.

Zahlstelle Straßburg. Todes-Anzeige. Am 17. Juni verschied nach kurzem, schwerem Leiden unser treuer Kollege Eduard Braun im Alter von 69 Jahren. Ehre seinem Andenken! Die Ortsverwaltung.

Leim flüssig (sparsam im Verbrauch, schnell u. hart trocknend, sehr preiswert. Bernhard Otken, Waageburg, Fernruf 7118 :)